

Eingang am:
9.6.
WA 1242/92

Gemeinde Kurort Oybin

Kurort Oybin, 26.5.92

Gebührensatzung

für Standflächennutzung lt. Marktordnung der Gemeinde Kurort Oybin

§ 1

Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

- (1) Bis zum Erlaß eines Kommunalabgabengesetzes ist die Gemeinde lt. Vorschaltgesetz Kommunalfinanzen vom 19.12.90 einschl. Änderung vom 24.3.92 zum Vorschaltgesetz lt. Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/92 nach Maßgabe des § 4 Abs. 2, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht, berechtigt, Gebühren zu erheben.
- (2) Die vorliegende Gebührensatzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Standflächennutzung lt. Marktordnung im Kurort Oybin.

§ 2

Gebühren

- (1) Grundgebühr pro Tag - bis lfd. 3 Meter Verkaufsfläche 12,00 DM
- Gebühr erhöht sich pro Meter Verkaufsfläche jeweils um 4,00 DM
- Gewerbetreibende zur Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln zahlen nur die Grundgebühr
- (2) Zuschläge zur Grundgebühr pro Tag
- kleine Rundfahrgeschäfte, Kinderschaukeln, Ponnybahnen usw. 3,00 DM
- Schießbuden, Spielgeräte aller Art, ähnl. Unterhaltungsspiele 8,00 DM
- Imbiß, Wurstbratstände, Getränke, Eisstände und andere 10,00 DM
- für die Nutzung von Nebenflächen (außerhalb der eigentlichen Verkaufsfläche) 4,00 DM

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Kleinerzeuger von Eiern, Blumen, Gemüse u.ä.

§ 4

Kostenerstattung

- (1) Bei Benutzung von Strom und Wasser wird ein kostendeckender Zuschlag als Betriebskostenerstattung für die Gemeinde erhoben.
- (2) Bei Müllentsorgung der Gewerbestandplätze wird eine kostendeckende Gebühr von mindestens 10,00 DM erhoben.
- (3) Bei Ortsfesten ist zusätzlich zur Werbung und Organisation eine Gebühr von 10,00 DM zu entrichten.

§ 5

Nichterhebung von Gebühren wegen Unbilligkeit

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann in Abstimmung mit dem Hauptausschuß

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY

für bestehende Arten von Fällen entscheiden, daß Gebühren/Kosten nicht erhoben werden soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 6

Zuwiderhandlungen.

(1) Ordnungswidrig handelt wer den festgelegten Gebührenzahlungen und Kostenerstattungen nicht nachkommt. In diesen Fällen werden die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften angewendet.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 4.6.1992 in Kraft.